



RECHTSGRUNDLAGEN

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30.07.1994 (BGBl. I S.189)

DE BAUUNGSVERORDNUNG (BauVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S.27) GEÄNDERT DURCH GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGSGESETZ UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 22.04.1993 (BGBl. I S.444)

DE BAURORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN -LANDESBAUORDNUNG- (BauO NW) VOM 07.03.1995 (GV. NW. 1995 S.278)

DE GEMEINDERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20.03.1994 (GV. NW. S.234)

DAS WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESWASSERGESETZ -LWG-) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 25.09.1995 (GV. NW. S. 928)

HINWEIS
SOWEIT BEI DEN FESTSETZUNGEN VON BAUGEBIET KEINE ANDEREN BESTIMMUNGEN (GEMÄSS § 14(1)-(10) BAUVO) GETROFFEN SIND, WERDEN DIE §§ 2-4, BAUVO BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES ZUR WEITERHANDLUNG GEGEN DIE GEMÄSS § 86 (4) BAUO NW IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN FESTSETZUNGEN (ORTSUNLICHE BAUVORSCHRIFTEN SIND ORDNUNGSGEGENSTÄNDE IM SINNE DES § 84, BAUVO) UND KÖNNEN GEMÄSS § 84, BAUVO ALS SOLICHE GEANDERT WERDEN.

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET

ΛWo HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (GEM. §9 Abs 1 Nr 6 BauGB) IN DEN WA UND WR GEBIETEN SIND MAX. 1 WOHNUNGEN PRO GEBÄUDE ZULÄSSIG. EIN DOPPELHAUS GILT ALS ZWEI GEBÄUDE.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§§ Abs 2, Nr. 99 Abs 10 BauGB, § 9 BauVO)

Z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
Z.B. d.a. GRUNDLÄCHENZAHL
Z.B. z.B. GESCHOSSFLÄCHENZAHL

	WA	WR
GRUNDLÄCHEN-ZAHL (GRZ)	0,4	0,4
GESCHOSSFLÄCHE - CHENZAHL (GRZ)	0,9	0,9
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	II	I
TÜRHOHE	0,40	0,30
BAUWEISE	0 ED	0 ED
BESCHRÄNKUNG DER WOHNHEITEN PRO GEBÄUDE	ΛWo	ΛWo

DEF. ENGANGSHÖHE
HÖHE DER O.K. ERDGESCHOSSFUSSBODEN ÜBER DEM STRASSENNEAU VON GEBÄUDE MITTE.

WIRD VON DEM HÖCHSTMASS DER ZWEIFACHSCHOSSIGKEIT KEIN GEBRAUCH GEMACHT, SODASS DIE FESTSETZUNGEN DER ENGESSCHOSSIGEN BAUWEISE.

BAUWEISE, BAUGRENZE (§§ Abs 1 Nr 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauVO)

- o OFFENE BAUWEISE
- ED NUR ENZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
- BAUGRENZE ZUR ABGRENZUNG DER MAX. ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

GEMEINBEDARFSFLÄCHE (§§ Abs 1 Nr 5 BauGB)

- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ZWEIFACHBESTIMMUNG KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN (§§ Abs 1 Nr 3 BauGB)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- FUSS- UND RADWEG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§§ Abs 1 Nr 4, 5 BauGB)

- ⊙ ELEKTRIZITÄT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ Abs 1 Nr 20, 25 BauGB)

- ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND
- UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BÄUME
- STRÄUCHER
- FÜR DIESE GEBIET IST IN VERBINDUNG MIT DER BESTEHENDEN FELDENDECKUNG EINE BEPFLANZUNG MIT FOLGENDEN PFLANZARTEN VORZUSEHEN: FALLENDE FALLENDE, HÄHNCHEN, SCHWARZKOPF, BUCHEN, HÄHNCHEN, GEMINNE SONNEBALL, HÄHNCHEN, HECKENROSE, HOPFEN
- FOLGENDEN PFLANZARTEN (ZU ANTEIL, VERSETZT IN ÜBERBAUBAREM MIT EINER PFLANZANZAHL VON 10m² 1-5m² VERHÄLTNISSMÄSSIG VERTEILT): HÄHNCHEN, WEISSDORN, SCHWARZDORN, KRELDORN, HECKENROSE
- ZU PFLANZEN STÄUBLICHE, VIELBLÜHIGE, ROTER HARTRIEBEL, WEISSDORN, SCHWARZDORN, KRELDORN, HECKENROSE
- HIRSE, NEBEN DIESEN HECKENPFLANZEN SIND IM ABSTAND VON 10m BÄUME ZU PFLANZEN
- UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN MIT DER BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BÄUME
- STRÄUCHER

KOMPENSATIONSMASSNAHME

DIE ENGRIFFE KÖNNEN NICHT INSGESAMT IM BEBAUUNGSPLANGEBIET AUSGEGlichen WERDEN VON DER ENTSPRECHENDEN GESAMTAUSLAUFERFLÄCHE VON 1957qm WERDEN 9377qm IM PLANDES GRUNDSTÜCKES DER GEMARKUNG SCHLOSS HOLTE, FLUR 15, FLURSTÜCK 65 DURCH ANLAGE EINER STREIBSOWEISE KOMPENSIERT

SONSTIGE PLANZEICHEN

- MIT LÖTUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- ZUGANGSRECHTEN DER GEMEINDE SCHLÜSS HOLTE-STUKENBROCK
- UND DER VEW BZW. DEREN RECHTSNACHFOLGER
- GRENZE DES BAULICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGESTALTUNG

- DACHNEIGUNG: DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT BEI I-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 35° - 48°
- II-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 35° - 40°
- DACHAUFBAUTEN: DIE DACHAUFBAUTEN MÜSSEN EINEN MINDESTABSTAND VON 2,50m ZUM ORTIGEN ERHALTEN. DER ABSTAND WIRD IN HÖHE VON 1,50m ÜBER FERTIG FUSSBODEN, DES ENTSPRECHENDEN GESCHOSSSES WERDEN.
- DREMPEL: DIE MAXIMALE DREMPELHÖHE BETRÄGT BEI I-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MAX. 0,70m
- II-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MAX. 0,30m
- ALS DREMPELHÖHE GILT DAS MASS VON OBERKANTE FUSSBODEN DER OBERSTEN GESCHOSSDECKE BIS ZUR SCHWELLE DER VERLÄNGERTEN AUSSENWAND MIT DER UNTERKANTE DACHSPARREN.
- FIRSTRICHTUNG: DIE EINGETRAGENE STELLUNG DER ANLAGE IST HINSLICHTLICH IHRER AUSRICHTUNG VERBODLICH IN BEGRADNETEN AUSNAMMEFÄLLEN SIND ABWEICHUNGEN VON DER HAUPTFIRSTRICHTUNG SOWIE SONDERDACHFORMEN MÖGLICH.
- ENFRIEDIGUNGEN: STRASSENSEITIGE ENFRIEDIGUNGEN SIND AUF EINE MAX. GESAMTHÖHE VON 0,30m BESCHRÄNKT

HINWEISE

HINWEIS DES WESTFÄLISCHEN MUSEUMS FÜR ARCHÄOLOGIE/AMT FÜR BODENKUNDE/PFLANZ: BEI BODENGRIFTEN KÖNNEN BODENWÄLLER KULTURGESCHICHTLICHE BODENFUND, D.H. MAUERWERK, EINZELFUNDE ABER AUCH VERÄNDERUNGEN UND VERÄNDERUNGEN IN DER NATURLICHEN BODENBESCHAFFENHEIT ENTDECKT WERDEN. DIE ENTDECKUNGEN VON BODENKUNDE/MÄLERN IST DER GEMEINDE UND DEM LANDSCHAFTSVERBAND WESTFÄLISCH-LIPPE, WESTFÄLISCHES MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE -AMT FÜR BODENKUNDE/PFLANZ, UNVERZUGLICH ANZUZEIGEN UND DIE ENTDECKUNGSSTÄTTE IST MINDESTENS DREI WERTKATEGORIEN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN (§§ 15 UND 16 DSSGG)

FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 4 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 51a ABS. 3 DES LANDESWASSERGESETZES

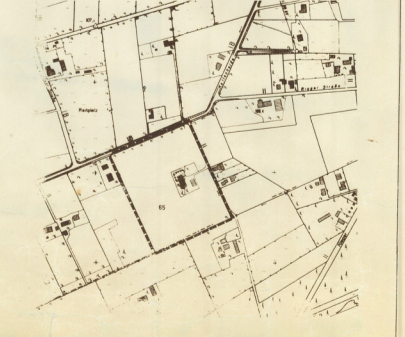
DAS NIEDERSCHLAGSWASSER DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN WIRD ORTSNAH IN EIN NÄHERLIEGENDES GEWÄSSER ENGLEIET. DAS AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ANFALLENDEN NIEDERSCHLAGSWASSER IST AUF DEN JEWELIGEN GRUNDSTÜCKEN ÜBER MULDEN ZU VERSICKERN

**GEMEINDE
SCHLOSS HOLTE-
STUKENBROCK**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 12
"BRINKEWEG"**

M 1 : 1000

**GEMARKUNG SCHLOSS HOLTE
FLUR 13**



STAND DER PLANunterlagen
REDAKTIONSBESTAND IM PLANGEBIET 07.10.1996
FLURSTÜCKSNUMMERN 0207/797
DE PLANunterlagen ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANRICHTLINIENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 IN DER ZUR 2011
GÜLTIGEN FASSUNG. DIE FESTSETZUNGEN DER STADTBEAULICHEN PLANUNG IST GEMÄSS § 10
ENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES
ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGAMT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK
SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN VON GEMEINDERDIREKTOR
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 20
DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 08.12.
1986 (BGBl. I S.278) IN DER FASSUNG DER BE-
KANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S.2253)
DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE
SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK VOM
AUFGESTELLT WORDEN
SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK DEN
22.05.08
BÜRGERMEISTER
RATSGLIED

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF ENGLEISET
LICH DER BEORDNUNG GEMÄSS § 3 DES BAU-
GESETZBUCHES (BauGB) I S.278 IN DER FAS-
SUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.
1986 (BGBl. I S.2253) IN DER 2011 VOM
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAUGES-
SETZBUCHES (BauGB) VOM 08.12.1986
1986 (BGBl. I S.278) IN DER FASSUNG DER BE-
KANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S.
2253) UND § 10 DER VERORDNUNG FÜR
DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER
FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.
04.1990 (GV. NW. 1990 S.278)

Handwritten signature and date